

# Rechtsschutz bei fehlerhafter Durchführung von elektronischen Vergaben

Von Drd. iur. Sergiu Olteanu, LL.M. (Passau), LL.M.Eur. (Würzburg)

Künftig ist eine verstärkte Elektronisierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge (*atribuirea contractelor de achiziții publice*) in Rumänien vorprogrammiert. Damit wird die Vergabe zur „E-Vergabe“. Gerade diese Art von Verfahren eröffnet jedoch besondere Risiken für die Bieter.

## Europäischer Hintergrund

Auf EU-Ebene existiert die „i2010-Strategie“ der Kommission zur Förderung der politischen Leitlinien für die Informationsgesellschaft in der EU. Bestandteil dieser Strategie ist der sogenannte E-Government-Aktionsplan, der die Elektronisierung der Behördendienste in Europa beschleunigen und verstärken soll.

Nach der Einschätzung der Kommission könnte die elektronische Auftragsvergabe jährlich zweistellige Milliardenbeträge einsparen. Daher beinhaltet der E-Government-Aktionsplan die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ihre Verwaltungen so auszustatten, dass die gesamte Vergabe öffentlicher Aufträge auf elektronischem Wege erfolgen kann. Bis 2010 haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass mindestens 50 Prozent der öffentlichen Aufträge oberhalb der Schwellenwerte, ab denen europaweite Ausschreibungen verbindlich sind, auf dem Wege

der „E-Vergabe“ abgewickelt werden.

## Umsetzung der EU-Vorgaben ins rumänische Recht

Den oben genannten Anforderungen ist der rumänische Gesetzgeber schrittweise durch die Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber, ab 2008 jährlich mindestens 20 Prozent aller öffentlichen Auftragsvergaben elektronisch durchzuführen, nachgekommen.

Er hat dabei vorgesehen, dass die Bestimmung der Anzahl der Phasen der elektronischen Vergaben im Ermessen des öffentlichen Auftraggebers steht. Dieser muss im Laufe aller Phasen der elektronischen Vergabe die Informationen zur Verfügung stellen, anhand derer jeder Bieter den Rang seines Angebots erkennen kann.

## Praxisprobleme bei elektronischen Vergaben

Die elektronische Vergabe öffentlicher Aufträge birgt nicht nur Vorteile, sondern auch die Gefahr, dass der Wettbewerb zwischen den Bietern verfälscht wird.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass die elektronische

Vergabe wegen Betriebsstörungen des Elektronischen Systems für Öffentliche Aufträge (SEAP) rechtswidrig wird. Es gab sogar Fälle, in denen das SEAP für einige Bieter vorübergehend überhaupt nicht nutzbar war und der Zuschlag erteilt wurde, ohne dass diese Bieter in einzelnen Phasen den Rang ihrer Angebote erkennen konnten, um ihre Angebote noch zu ändern.

## Rechtsschutz bei Betriebsstörungen des Elektronischen Systems für Öffentliche Aufträge

Bieter, die Rechtsverstöße im Vergabeverfahren rügen wollen, müssen einen Antrag auf Nachprüfung im Wege der Beschwerde beim Landestrat für Beschwerden (*Consiliul Național de Soluționare a Contestațiilor*) stellen. Die Beschwerdefrist beträgt fünf Tage bei nationaler Ausschreibung und zehn Tage bei europaweiter Ausschreibung und beginnt mit der Kenntnisnahme von der rechtswidrigen Entscheidung des Auftraggebers.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die anderen Bieter vor dem Abschluss des Vergabevertrags über die Zuschlagsverteilung zu informieren; erst nach Ablauf einer relativ kurzen Frist ab Zustellung der Mitteilung über die Erteilung des Zuschlags darf

der Vergabevertrag geschlossen werden.

In der dargestellten Fallkonstellation ist der Auftraggeber jedoch gerade nicht für die störungsfreie Funktion des SEAP verantwortlich. Im vorliegenden Fall beruht die Rechtswidrigkeit daher gerade nicht auf einer Maßnahme des öffentlichen Auftraggebers, sodass eine Beschwerde zu diesem Zeitpunkt unzulässig wäre.

Deshalb muss zunächst die zuständige Behörde für Dienstleistungen der Informationsgesellschaft (*Agentia pentru Serviciile Societății Informaționale*) über den Verstoß informiert werden. Zudem sollte der Bieter den Verstoß dem Auftraggeber mitteilen und diesen zur Aussetzung des Vergabeverfahrens bis zur Erledigung der Rüge bezüglich des Verstoßes auffordern.

Der Auftraggeber kann das Vergabeverfahren aussetzen und die Zuschlagsverteilung vertragen, er ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Er muss aber auf die Rüge des Bieters antworten.

Hat der benachteiligte Bieter den Verstoß beim Auftraggeber gerügt, muss die Beschwerdefrist ab der Zustellung der Antwort des Auftraggebers zu laufen beginnen. Unter-

lässt der Auftraggeber eine Antwort, beginnt die Frist unseres Erachtens nach der Zustellung der Mitteilung des Auftraggebers über die Zuschlagsverteilung.



## Kontakt und weitere Informationen:

STALFORT Legal. Tax. Audit.  
Bukarest – Sibiu – Bistrița – Berlin

Büro Bukarest:  
Tel.: +40 – 21 – 314 46 57  
Fax: +40 – 21 – 315 78 36  
E-Mail: bukarest@stalfort.ro  
Web: www.stalfort.ro